



**Volkshochschulverbund Rottal-Inn**  
[www.vhs-rottalinn.de](http://www.vhs-rottalinn.de)

**Volkshochschule Rottal-Inn West e.V.**  
Rathausplatz 1 - 84307 Eggenfelden  
Tel.: 08721 / 1626  
Email: [info@vhs-rottalinn-west.de](mailto:info@vhs-rottalinn-west.de)

**Volkshochschule Simbach am Inn e.V.**  
Innstraße 18 – 84359 Simbach am Inn  
Tel.: 08571 / 4717  
Email: [info@vhs-simbach.de](mailto:info@vhs-simbach.de)

**Volkshochschule Arnstorf**  
Marktplatz 8 – 94424 Arnstorf  
Tel.: 08723-961023  
Email: [arnstorf@vhs-rottalinn.de](mailto:arnstorf@vhs-rottalinn.de)

## **Kurzfassung der aktuellen Infektionsschutzvorgaben (Stand: 13.01.2022)** **Informationen für Teilnehmer und Dozenten**

---

### **Gesetzliche Grundlage**

- Die 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23.11.2021: [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV\\_15](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_15)
- Sie ist am 24. November 2021 in Kraft getreten, zuletzt durch Verordnung vom 11. Januar 2022 geändert worden und tritt mit Ablauf des 09. Februar 2022 außer Kraft.

### **I. Generelle Regelungen für Volkshochschulen**

- **Abstandsregelung** (1,5 m) ist wo immer möglich einzuhalten, auf ausreichende **Handhygiene und Belüftung** ist zu achten.
- **FFP2-Maskenpflicht** gilt in Gebäuden und geschlossenen Räumen. Veranstalter sind verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen zur Maskenpflicht sicherzustellen.
- Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.
- Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.
- Für Beschäftigte gilt die Maskenpflicht während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen.

#### **I a) Die Maskenpflicht entfällt**

- am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.
- für Personal im Kundenkontakt (Beratung/Anmeldung), soweit durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist.
- für Kinder bis zum 6. Geburtstag.
- für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

#### **I b) Regelungen für vhs-Mitarbeiter und Dozenten**

- Es gilt aktuell die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.
- Es gilt die 3G-Regel: Beschäftigte / Dozenten, die weder geimpft noch genesen sind, können alternativ zum PCR-Test, der 48h Gültigkeit besitzt, an jedem Tag, an dem man sich an der Arbeitsstätte / vhs befindet, einen Testnachweis auf der Basis eines Antigentests (Schnelltest) vorweisen oder einen Selbsttest unter Aufsicht durchführen.

## II. Inzidenzabhängige Regelungen

- Die 15. BayIfSMV unterscheidet Regelungen nach den 7-Tages-Inzidenzwerten bis 1.000 und über 1.000.
- **Bekanntmachung:** Für die Bekanntmachung ist die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde zuständig. Maßgeblich sind die vom Robert Koch-Institut im Internet veröffentlichten Werte.
- Inzidenz über 1.000: Überschreitet die Inzidenz den Wert 1.000 erfolgt die Bekanntmachung unverzüglich.
- Inzidenz 1.000 und darunter: Die Bekanntmachung erfolgt, wenn der Wert von 1.000 an fünf aufeinander folgenden Tagen nicht mehr überschritten wird.
- Die Regelungen gelten ab dem nächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

### II a) Regelungen bei einer 7-Tages-Inzidenz über 1.000

- Sämtliche Angebote in Präsenz, auch Outdoor, sind untersagt
- Prüfungen sind in Präsenz unter 3G+ möglich

### II b) Regelungen bei einer 7-Tages-Inzidenz bis 1.000

- **Für Angebote der Erwachsenenbildung ohne Gesundheits-, Entspannungs- und Fitnesskurse**
  - **2G-Pflicht für Teilnehmer**
    - Der 2G-Nachweis kann in Papierform oder digitaler Form vorgelegt werden (z.B. Impfpass oder CovPass-App).
    - Der 2G-Nachweis ist vor Kursbeginn dem vhs-Personal unaufgefordert vorzuzeigen. Eine Ablehnung der Überprüfung vor Kursbeginn hat den unmittelbaren Kursausschluss zur Folge.
  - 3G für Dozenten (d.h. PCR-Test, Schnelltest oder Selbsttest unter Aufsicht für Personen, die weder geimpft noch genesen sind)
  - FFP2-Maskenpflicht auf Begegnungsflächen, entfällt am Platz, wenn Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann.
- **Für Angebote der Erwachsenenbildung aus dem Bereich Gesundheit, Entspannung, Fitness**
  - **2G+ Pflicht für Teilnehmer ohne „Booster-Impfung“**
    - Hier reicht neben dem PCR-Test ggf. aber auch ein Schnell- oder Selbsttest, der unter Aufsicht durchgeführt worden ist: bitte klären Sie nach Rücksprache mit der vhs-Geschäftsstelle in Arnstorf, Simbach oder Eggenfelden, ob diese Option im jeweiligen Kurs möglich ist!
  - **Ein Testnachweis bei 2G+ entfällt für Teilnehmer mit „Booster-Impfung:**
    - Geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung („Booster“) erhalten haben, sind ab dem ersten Tag (gilt ab 13. Januar) der Booster-Impfung von der Testnachweispflicht befreit
    - Personen, die nach vollständiger Immunisierung eine Infektion überstanden haben (Impfdurchbruch), sind ebenfalls von der Testnachweispflicht befreit.
  - 3G für Dozenten (d.h. PCR-Test, Schnelltest oder Selbsttest unter Aufsicht für Personen, die weder geimpft noch genesen sind)
  - FFP2-Maskenpflicht auf Begegnungsflächen, entfällt am Platz, wenn Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann.
- **Für Kurse mit Eltern und Babys bzw. Kleinkindern**
  - **2G-Pflicht und Mindestabstand für Eltern (Maskenpflicht für Eltern nur dann, wenn Mindestabstand zu anderen Eltern nicht eingehalten werden kann).**